



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Februar 2011

Nr. 2011-112 R-400-14 Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, zum Vollzugsnotstand beim Moorschutz im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 20. Oktober 2010 reichte Landrätin Pia Tresch, Erstfeld, zusammen mit Annalise Russi, Altdorf, als Zweitunterzeichnerin eine Interpellation im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung des Biotopschutzes ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss werden dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

1. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit der Moorschutz im Kanton Uri endlich umgesetzt wird?*

Zum Schutz der Moore und Moorlandschaften hat der Bund die folgenden Bundesinventare erlassen:

- Hochmoor-Inventar
- Flachmoor-Inventar
- Moorlandschaften-Inventar

Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Diese drei Bundesinventare umfassen für das Gebiet des Kantons Uri insgesamt 24 Objekte. Zusammen mit den Schutzobjekten von regionaler Bedeutung hat der Regierungsrat den Vollzug bei rund 70 Moorbiotopen und Moorlandschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung sicherzustellen. Das Bundesrecht und das kantonale Recht sehen für die Umsetzung Fristen vor. Der Kanton Uri hat mit dem Bund im Rahmen der NFA eine erste Programmvereinbarung 2008 bis 2011 abgeschlossen. Da die Fristen inzwischen abgelaufen sind, hat der Regierungsrat im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2008 bis 2011 mit dem Bund für die folgenden Schutzobjekte den Erlass von Schutzreglementen vereinbart:

- Flachmoore Eggberge (Gemeinde Altdorf)
- Flachmoor Oberalppass (Gemeinde Andermatt)

- Flachmoor zu den Staflen (Gemeinde Andermatt)
- Flachmoor Bâz (Gemeinde Andermatt)
- Flachmoor Butzli (Gemeinde Bürglen)
- Flach- und Hochmoore Selez (Gemeinde Bürglen)
- Hochmoor Unter Wängi (Gemeinde Bürglen)
- Moorlandschaft inkl. Hoch- und Flachmoore Göscheneralp (Gemeinde Göschenen)
- Hochmoor Rüti am Arnisee (Gemeinde Gurtellen)
- Flachmoore Gitschenen (Gemeinde Isenthal)
- Moorlandschaft Urnerboden (Spiringen)
- Flachmoore Niemerstafel und Balm (Gemeinde Unterschächen)

Parallel dazu werden mit den Bewirtschaftern die notwendigen Naturschutzverträge abgeschlossen.

In einem weiteren Schritt soll der Vollzug im Rahmen der Programmvereinbarungen 2012 bis 2015 mit dem Bund für die folgenden Mooregebiete und Moorlandschaften geregelt werden:

- Flachmoore in der Unteralp (Andermatt)
- Zwischenmoor Brüsti (Attinghausen)
- Moorlandschaft Mättental (Bürglen)
- Flachmoore Riedboden und Hüttenboden (Bürglen)
- Hochmoor Ruogig (Bürglen)
- Moorlandschaft inkl. Hoch- und Flachmoore Fulensee (Erstfeld)
- Flachmoore in der Göscheneralp (Göschenen)
- Flachmoor Chimiboden (Isenthal)
- Flachmoor Bi den Seelenen (Isenthal)
- Moorlandschaft inkl. Flachmoore Witenwasserental (Realp)
- Flachmoor Alplersee (Sisikon)
- Flachmoore Sittlisalp (Unterschächen)

Damit setzt sich der Kanton Uri das Ziel, für alle Moore und Moorlandschaften von nationaler und regionaler Bedeutung die ausstehenden Schutzmassnahmen voraussichtlich bis Ende 2015 zu erlassen. Dazu wird er mit dem Bund eine weitere Programmvereinbarung aushandeln.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den zuständigen Fachstellen die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit die Umsetzung der verfassungsmässigen Aufgabe ohne weitere Verzögerung angegangen werden kann?*

Der Regierungsrat hat bei der kantonalen Natur- und Heimatschutzfachstelle im Jahre 2008 eine Vollzeitstelle eines akademischen Sachbearbeiters geschaffen. Zum Pflichtenheft dieser Stelle gehört unter anderem auch der Vollzug des Moorschutzes. Zudem wurden die finanziellen Aufwendungen für den Moorschutz im Kanton Uri erhöht.

Der Vollzug des Moorschutzes gemäss den Programmvereinbarungen mit dem Bund ist bei der kantonalen Natur- und Heimatschutzfachstelle mit erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden. Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob und wenn ja, in welchem Umfang bei der kantonalen Natur- und Heimatschutzfachstelle eine weitere personelle Aufstockung notwendig ist. Der Regierungsrat wird dem Landrat im Rahmen des Kantonsvoranschlags zum gegebenen Zeitpunkt die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen beantragen.

3. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für den Vollzug von Schutzreglementen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz eine Stelle, respektive eine Person braucht, welche sowohl die Umsetzung, aber insbesondere den Unterhalt und die Pflege der Landschaft organisiert, vollzieht und kontrolliert?*

Bei grösseren Naturschutzgebieten ist es zweckmässig, dass der Unterhalt durch die kantonale Natur- und Heimatschutzfachstelle organisiert wird und die Pflegearbeiten im Auftragsverhältnis koordiniert Landwirten übertragen werden. Auf diese Weise konnten beispielsweise bei den Unterhaltsarbeiten am renaturierten Bachlauf Giessen in Altdorf sowohl hinsichtlich der ökologischen Werte wie auch den anfallenden Unterhaltskosten bessere Ergebnisse erzielt werden. Wie bereits erwähnt, prüft der Regierungsrat zurzeit die daraus resultierenden personellen Mehraufwendungen bei der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzfachstelle.

4. *Muss der Kanton Uri mit der Kürzung von Unterstützungsbeiträgen des Bundes rechnen, wenn er seine verfassungsmässigen Aufgaben erst mit einer so massiven Verzögerung erfüllt?*

Gemäss den Zielen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes soll die biologische und landschaftliche Vielfalt im Kanton Uri nachhaltig gesichert und erhöht werden. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung durch den Kanton derart geschützt und unterhalten werden, dass sie zur dauerhaften Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora beitragen. Für Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund der Programmvereinbarungen 2008 bis 2011 leistet der Bund dem Kanton Uri

während einer vierjährigen Vereinbarungsdauer Finanzhilfe im Umfang von insgesamt 1,3 Mio. Franken. Die Programmvereinbarung enthält für den Fall, dass die vertraglich festgelegten Ziele nicht vollständig erfüllt werden, eine besondere Klausel. Danach hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung stehen. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinaus gehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

5. *Gibt es bei weiteren Projekten im Natur- und Landschaftsschutzbereich so massive Vollzugsdefizite und wie gedenkt der Regierungsrat diese Missstände künftig anzugehen?*

Ausserhalb des Moorschutzes besteht beim Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Uri folgender Stand:

- Auengebiete: Bei den 17 Auengebieten gemäss der Auenverordnung des Bundes sind bei drei Objekten die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen umgesetzt (bundesrechtliche Umsetzungsfrist: Ende 2009).
- Amphibienlaichgebiete: Bei den fünf Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung sind die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen bei zwei Objekten vollzogen (bundesrechtliche Umsetzungsfrist: Ende 2008).
- Kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Von den 31 Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen für sechs Gebiete Schutzreglemente vor.
- Tier- und Pflanzenschutz: Der Kanton hat bisher für den Schutz der Fledermäuse und Amphibien die erforderlichen Massnahmen getroffen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Programmvereinbarung 2012 bis 2015 mit dem Bund zusätzliche Umsetzungsmassnahmen zugunsten des Biotop- und Artenschutzes zu vereinbaren. Zudem will der Regierungsrat das bereits entworfene kantonale Natur- und Landschaftsschutzkonzept verabschieden. Dieses Konzept soll nach Prioritäten geordnet einen sachgerechten und koordinierten Vollzug sicherstellen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

